

06. Dezember 2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0030/23/1.6.2

Änderung von Nebenbestimmungen zum Schallschutz und Änderung des Anhang I sowie Freigabe des Nachtbetriebes im Mode SO6.1.

Die Fa. Windenergie Lemberg GmbH & Co.KG, Wessendorfer Weg 27, 46286 Dorsten hat die wesentliche Änderung der WEA 2 (UTM32 = 362962 / 5739319) Vestas V162 - 6.0 MW in 46286 Dorsten Nabenhöhe 119 m + 3 m Fundamenterrhöhung, Nennleistung 6000 kW, Rotordurchmesser 162 m in 46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck; Flur: 3, Flurstück: 30, beantragt.

Für die Änderung hat die Fa. Windenergie Lemberg GmbH & Co.KG am 30.11.2023 ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV, entsprechend §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Durch die Änderung der Nebenbestimmungen und der damit verbundenen Anpassung des Betriebsmodus kommt es zu geringen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schallleistungspegel) und zu keinen Änderungen der akustischen Eigenschaften (Tonhaltigkeit, usw.) der gesamten WEA.

Eine gutachterliche Schallnachberechnung weist mit Hilfe einer immissionsseitigen Prüfung nach, dass die in dem Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0001/20/1.6.2 festgesetzten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Die festgeschriebenen Oktavbanddaten für den Betriebsmodus SO6.1 und die daraus resultierenden Schallbeurteilungspegel werden durch die Nutzung des einfach vermessenen Oktavbandes für den Betriebsmodus SO6.1 eingehalten.

Die Änderung des Betriebsmodus an der WEA von Mode SO2 auf SO6.1 hat somit keine negativen Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Durch die identische Nabenhöhe, das identische Maschinenhaus und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die beantragte Änderung ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von der jetzt beantragten Leistungserhöhung der WEA nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 06.12.2023

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll
Teamleiter